

STATUTEN

des Vereins

Lehrerinnen und Lehrer ohne Grenzen Schweiz

mit Sitz in Buchrain Luzern

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen «Lehrerinnen und Lehrer ohne Grenzen Schweiz» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz der Präsidualperson des Vorstandes.

Artikel 3 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung schulischer Bildung in Entwicklungs- und Schwellenländern weltweit. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einwerben von Mitteln zum Bau und Betrieb von schulischen Einrichtungen in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie durch unmittelbare Hilfe vor Ort, sei es beim Auf- und Ausbau schulischer Infrastruktur als auch durch Austausch zwischen den Lehrenden – sei es digital oder aber direkt vor Ort – um gemeinsam lebensweltbezogene Lernwelten zu gestalten und so voneinander und miteinander Lehr- und Lernumgebungen weiterzuentwickeln zum Wohle der Zukunft von Kindern und Jugendlichen weltweit. Der Verein möchte nebst den einschlägigen Berufsgruppen, auch Schüler:innen, ansprechen, die sich nach ihrem schulischen Abschluss in Projekten des Vereins engagieren möchten. Der Verein stellt hierzu ein Projektnetzwerk zur Verfügung, dies auch über den Schwesterverein Lehrerinnen und Lehrern ohne Grenzen mit Sitz in Wilhelmshaven, Deutschland.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens am 31.12. an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Vereinsversammlung bestimmt.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten (mit Ausnahme von Art. 11 der vorliegenden Statuten, welche unabänderbar sind)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches Vereinsmitglied ist, für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt unmittelbar nach dem Ende der Generalversammlung zusammen, um die Funktionen und Positionen (Präsidium und Stellvertretung, Finanzen und Administration) im Vorstand festzulegen, auch wenn es sich dabei nur um eine vorübergehende Aufgabenteilung handeln sollte. Dabei wird auch die Zeichnungsberechtigung festgelegt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich für den Verein tätig. Aufwendungen des Vorstands im Sinne von Spesen können entschädigt werden. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis, auf welches jederzeit zugegriffen werden kann.

Artikel 9 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten natürlichen oder juristischen Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Artikel 10 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand. Artikel 11 der Statuten ist unabänderlich, womit eine Verteilung von Gelder oder Sachwerten an Gründer oder Mitglieder für immer ausgeschlossen bleibt.

Artikel 12 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Artikel 13 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

14. November. 2025